KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Merkblatt

Einsatz von NPr-Futter

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz Art. 14, die Eidgenössische Gewässerschutzverordnung Art. 22, das Kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, die Kantonale Gewässerschutzverordnung sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz und gilt als Ergänzung zu den „Weisungen zur Berücksichtigung von NPr-Futter (Stickstoff- und Phosphor reduziertes Futter) in der Suisse-Bilanz" des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Anmeldetermin für die Anrechnung von NPr-Futter

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPr-Futter neu geltend machen oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen im Rahmen der Strukturdatenerhebung die entsprechenden Kategorien anmelden respektive bestätigen. Gegen eine Gebühr von Fr. 200.- ist ein Variantenwechsel von Import-Exportbilanz (IE) zu Lineare Korrektur (LK) oder umgekehrt bis am 30. April des Beitragsjahres möglich. Eine verspätete Neuanmeldung ist bis zum 31. August des Beitragsjahres unter Kostenfolge (Gebühr von Fr. 200.–) möglich. Die entsprechende Meldung hat schriftlich an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) oder per E-Mail an anouk.buergler@lu.ch zu erfolgen.

Mit der Anmeldung bestätigt der Tierhalter, dass er nur Futtermittel von Futterlieferanten bezieht, welche mit lawa eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Liste unter NPr-Futtermittellieferanten.

Aufzeichnungen zum Einsatz von NPr-Futter

Der Sachverhalt muss auf Verlangen belegt werden können.

Berechnung Lineare Korrektur (LK) und Import-Exportbilanz (IE)

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres liegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens über 10 Monate erfolgen, damit die NPr-Berechnung abgeschlossen werden kann. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum der vorangehenden Berechnungsperiode fortgesetzt werden (Bsp. Abschluss 31. Juli 2024; Beginn neue Berechnungsperiode 1. August 2024). Neueinsteiger müssen mit den Berechnungen im ersten Jahr am 1. Januar des Beitragsjahres beginnen. In diesem Fall reicht ausnahmsweise eine Aufzeichnungsdauer von 6 Monaten. Die Berechnung hat jeweils mit der am Beginn der Berechnungsperiode vorliegenden aktuellsten, oder einer jüngeren Version der Berechnungsdatei zu erfolgen (Download unter Link BLW → Weiterführende Informationen → Rechtliche Grundlagen).

Deklaration TS Gehalt der Schotte

Unter Angabe der Herkunft (Produzent) kann bei Schotte von Emmentaler-Käsereien ein TS-Gehalt von 5.5 % anstelle des Standardwertes von 6 % deklariert werden.
Weitere Abweichungen von der Norm können nur akzeptiert werden, wenn sie plausibel und während der Abrechnungsperiode durch mindestens vier Analysen des Produzenten belegt werden. Die Proben müssen quartalsweise erhoben und in einem nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor analysiert werden.

Deklaration Gehalte Einzelfuttermittel

Für die Deklaration der Gehalte von Einzelfuttermitteln sind die Durchschnittsgehalte gemäss dem Merkblatt Futtermittelliste für NPr zu verwenden. Weitere Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss einer Analyse Pro Jahr oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

Grundfutterverzehr bei Zuchtschweinen

Wird bei den Zuchtschweinen in der Suisse-Bilanz ein Grundfutterverzehr geltend gemacht, der 0.5 dt TS pro Platz und Jahr übersteigt, ist zwingend die Variante IE zu verwenden und der effektive Verzehr anzugeben, maximal jedoch pro Zuchtsauenplatz 6.5 dt TS bzw. pro Galtsauenplatz 9.0 dt TS pro Jahr.

Grundfutterverzehr bei Mastschweinen

Wird bei den Mastschweinen in der Suisse-Bilanz ein Grundfutterverzehr geltend gemacht, ist zwingende eine IE-Bilanz einzureichen. Der Verzehr darf 0.34 dt TS pro besetzten Platz und Jahr nicht übersteigen.

Tierhaltungsbetrieb als eigener Futtermischer

Wird das Futter auf dem Tierhaltungsbetrieb selbst gemahlen und/oder gemischt, so hat der Tierhalter auch die Anforderungen des Futterlieferanten gemäss „Weisungen zur Berücksichtigung von NPr-Futter in der Suisse-Bilanz" zu erfüllen. Selbstmischer müssen zwingend eine IE einreichen.

Elektronische Einreichung

Die NPr-Berechnung sowie dazugehörige Unterlagen sind einzelbetrieblich durch den Rechner per E-Mail an npr@aniterra.ch einzureichen. Für die Einreichung der NPr-Berechnung ist die E-Mail-Vorlage, welche bei der Aniterra AG erhältlich ist, zu verwenden. Die NPr-Berechnung muss zwingend als Excel-Datei eingereicht werden. Der Tierhalter muss eine Kopie der eingereichten NPr-Berechnung in elektronischer Form oder in Papierform erhalten. Der Rechner bestätigt den Versand der Kopie der eingereichten NPr-Berechnung an den Tierhalter schriftlich. Die Unterzeichnung der eingereichten Dokumente durch den Tierhalter ist in diesem Fall nicht notwendig. Folgende Punkte sind bei der Einreichung weiter zu beachten:

- NPr-Berechnung einzelbetrieblich einreichen
- Für Einreichung E-Mail-Vorlage verwenden
- NPr-Berechnung muss zwingend als Excel-Datei eingereicht werden
- Kopie der eingereichten NPr-Berechnung in elektronischer Form oder in Papierform an Tierhalter senden und Versand der Kopie im Einreichemail bestätigen.
- Standardisierung Dateiname:

- LU9999_LK_Schweinehaltung_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*
- LU9999_LK_Legehennen_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*
- LU9999_IE_Schweinehaltung_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*
- LU9999_IE_Junghennen_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*
- LU9999_IE_Mastpoulets_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*
- LU9999_IE_Mastkälber_2025_*individuelle Eingabe, max. 7 Zeichen*

- Standardisierung Betriebsnummer: LU9999
  - LU vor Nummer OHNE Leerschlag, Unterstrich oder Bindestrich schreiben
  - Gemeindenummer nicht eintragen
- **Futtermittelnummer muss mit den Angaben in der Futtermittelliste vollumfänglich übereinstimmen.**
  - Auch jene von anderen Futtermühlen
- **Futtermittelnummer** muss zwingend in erster Spalte, Futtermittelbezeichnung kann fakultativ **in den nachfolgenden Spalten** erfasst werden.

Eingabefrist

Die NPr-Berechnungen sind bis spätestens am 30. September des Beitragsjahres einzureichen.

Rekursmöglichkeit

Der Tierhalter wird per Mail informiert, sobald das geprüfte Resultat auf Agate aufgeschaltet ist. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Bei einem Rekurs müssen folgende Unterlagen beim lawa eingereicht werden:

- Vollständige NPr-Berechnung der aktuellen und der vorangehenden Berechnungs-periode.
- Berechnung Durchschnittsbestand des Vorjahres.
- Weitere Unterlagen nach Bedarf

Kostenverrechnung Kontrollstelle

Die Kosten der Kontrollstelle werden den Tierhaltern verrechnet. Jedem Tierhalter mit NPr-Anmeldung wird jährlich für die Überprüfung der NPr-Berechnung eine Pauschale von Fr. 80.- im Rahmen der Beitragszahlung verrechnet oder Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Zusätzliche Aufwände, die durch mangelhafte resp. fehlerhafte Unterlagen entstehen, können dem Tierhalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Verspätet eingereichte Unterlagen werden nach erfolgter Mahnung bei Nichteinhaltung der Nachreichefrist von 20 Tagen unter zusätzlicher Kostenfolge (Gebühr von Fr. 200.-) bearbeitet, sofern dies noch möglich ist.

Kontaktangaben:

Anouk Bürgler, 041 349 74 02, anouk.buergler@lu.ch

© lawa November 2026